

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 20.

Freiburg, den 14. Dezember 1864.

VIII. Jahrgang.

Nro. 11185. Im Hinblick auf die diesseitige Verordnung vom 15. September d. J. Nro. 8375 „die Aufsichtsbehörden über die Volksschulen betr.“ sehen wir uns veranlaßt, die nachstehende Instruction: A. für die Ortsgeistlichen, B. für die Erzbischöflichen Schulinspectoren zu erlassen:

A.

Instruction

für

die Ortsgeistlichen.

Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr.

§. 1.

Die unter unserer Leitung stehende religiöse Erziehung und Bildung erstreckt sich auf den Unterricht im Katechismus, in der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, ferner auf den Cult, die Gebetsübung, den kirchlichen Gesang, den Schulgottesdienst, die Einführung in das kirchliche Leben und auf die religiös sittliche Erziehung der Jugend überhaupt.

§. 2.

Bei Ertheilung des religiösen Unterrichts sind die von uns vorgeschriebenen oder zugelassenen Lehr- und Lesebücher zu gebrauchen.

§. 3.

Die Ortsgeistlichen haben in den öffentlichen, sowie in den Privat-Schulen ihrer Pfarrei den Religionsunterricht selbst zu ertheilen, soweit es ihnen irgend möglich ist.

§. 4.

Der Ortsgeistliche ist verpflichtet, wenigstens zwei Stunden wöchentlich in jeder Schülerklasse seiner Pfarrei, wo es möglich ist, Religionsunterricht zu ertheilen. (Ordinariats-Verordnung vom 6. November 1857 Nr. 10,132.)

§. 5.

In soweit der vorgeschriebene Religionsunterricht hiernach (§. 3. 4.) durch den oder die Ortsgeistlichen nicht ertheilt werden kann, wird der Ortspfarrer hiemit den betreffenden Lehrer betrauen.

§. 6.

Der Lehrer kann nur dann die katholische, religiöse Erziehung und Bildung mitbesorgen, wenn ihm hiezu die kirchliche Sendung und Ermächtigung ertheilt und ihm solche nicht wieder von uns entzogen ist. (Vgl. §. 18 unten.)

Die Erzbischöflichen Schulinspectoren sind beauftragt, auf den Antrag des Pfarramts bei zukünftigen neuen Anstellungen diese kirchliche Ermächtigung zu ertheilen.

§. 7.

Der Pfarrer hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht, Kirchengesangunterricht, überhaupt die religiöse Erziehung und Bildung in der Schule zu leiten. Er wird deshalb dem Lehrer die Anleitung ertheilen, was er in der betreffenden Klasse zu ertheilen und wie er dabei zu verfahren hat, und diesem Unterricht des Lehrers von Zeit zu Zeit anwohnen.

§. 8.

Der Pfarrer wird im Benehmen mit dem Lehrer die Stunden für den zu ertheilenden Religionsunterricht vor Anfang des Schuljahrs bestimmen und nur in dringenden Fällen hievon abgehen. In letzterem Falle ist entweder für die Haltung der Stunde durch einen Substituten oder für einen Stundentausch mit dem Lehrer Sorge zu tragen.

§. 9.

Mit dem Religionsunterrichte hat die Pflege und Uebung des kirchlichreligiösen und sittlichen Lebens Hand in Hand zu gehen. Die Schuljugend besucht wo möglich, jeden Tag die hl. Messe, welche deshalb in der Regel vor dem Beginn der Schule zu celebriren ist.

Die Schüler der oberen Klasse werden angehalten, von Zeit zu Zeit Aufsätze über den erhaltenen religiösen Unterricht zu fertigen.

§. 10.

Der Ortsgeistliche wird die Schuljugend wenigstens drei- bis viermal wohl vorbereitet zum heil. Bußsacramente führen. Der Empfang des hl. Sacraments des Altars ist nicht abhängig von der Schulentlassung. Gutunterrichtete, fleißige, brave Kinder können nach vollendetem 11ten Jahre zur heil. Communion geführt werden und sollen von da an öfter unter dem Jahre auf besondere Anordnung des Ortsgeistlichen die heiligen Sacramente empfangen.

§. 11.

Der Ortsgeistliche wird darüber wachen, daß die Schule mit einem Gebet oder religiösen Gesang angefangen und geschlossen wird.

Er wird als Seelsorger das religiös-sittliche Leben des Lehrers und der Schüler in und außer der Schule väterlich überwachen, auf die in der Schule überhaupt gebrauchten Lehr- und Lesebücher ein wachsam Auge haben und wahrgenommene Uebelstände im Benehmen mit den Eltern und dem Lehrer beseitigen.

§. 12.

Sollte hierdurch dem Mißstande nicht abgeholfen werden, oder der Gegenstand ein besonders wichtiger sein, oder durch irgendwelche Handlung oder Verfügung etwas kirchen-, Sitten- oder Religionswidriges in der Schule geschehen, so wird der Ortsgeistliche einerseits hiegegen Einsprache erheben, anderseits hierüber sofort Bericht an den Erzbisch. Schulinspector erstatten.

§. 13.

Der Ortsgeistliche wird sorgfältig über die Verwaltung und Verwendung des zu Schulzwecken bestimmten kirchlichen, sowie des katholischen, örtlichen Schulvermögens wachen, stiftungswidrigen Handlungen entgegen treten und hievon Anzeige an den Erzbischöfl. Schulinspector erstatten.

§. 14.

Mit dem Lehrer wird der Ortsgeistliche sich in gutem Einvernehmen zu halten suchen, ihn als Mitarbeiter in dem Geschäfte der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend betrachten und behandeln.

Mit dem Ortschulrath, als einer rein weltlichen, unkatholischen Behörde, sowie mit den confessionstosen obern und mittleren staatlichen Schulbehörden wird der Ortsgeistliche in keinerlei geschäftliche oder dienstliche Beziehung treten.

§. 15.

Vor dem Beginn eines jeden Schuljahres wird der Ortsgeistliche dem Erzbischöfl. Schulinspector einen Stunden- und Unterrichtsplan über Ertheilung des Religionsunterrichts mit Angabe der dem Geistlichen und dem Lehrer zufallenden Stunden und der zu gebrauchenden Lehrbücher zur Prüfung und Gutheißung vorlegen.

§. 16.

Am Ende jedes Schuljahrs, oder bald nach Ostern wird der Ortsgeistliche eine öffentliche Prüfung über den Religionsunterricht abhalten, sofern die Prüfung in diesem Jahre nicht durch den Erzb. Schulinspector abgehalten wurde. Der Ortsgeistliche wird zur Prüfung die Mitglieder der Stiftungscommission und die Eltern der Kinder am Sonntage vorher mittelst Verkündigung in der Kirche einladen. Die benachbarten Geistlichen sollen gegenseitig diesen Prüfungen anwohnen.

§. 17.

Alljährlich am Ende des Schuljahrs wird der Ortsgeistliche einen ausführlichen Bericht an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten, worin er sich über den religiös-sittlichen Zustand der Schule und der Schuljugend, über den oder die mit Vor- und Zunamen zu benennenden und nach Dienstalter und Anstellung zu bezeichnenden Lehrer, insbesondere über deren Verhalten und Mitwirkung bei der religiösen Erziehung und Bildung, ausspricht.

Diesem Berichte ist, nebst dem genehmigten Stunden- und Unterrichtsplan, ein Verzeichniß aller katholischen Schüler nach Classen abgetheilt, mit Angabe ihrer Geburt und mit Noten über Befähigung, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen versehen, und ein Nachweis dessen, was im abgelaufenen Jahre gelehrt und gelernt wurde, beizugeben. Hat der Ortsgeistliche selbst Prüfung gehalten (§. 16) so wird er zugleich auch hierüber Bericht erstatten.

Diese Berichte bilden die erforderlichen Vorarbeiten zu der vom Erzbischöflichen Schulinspector vorzunehmenden Prüfung, wozu der Ortsgeistliche einzuladen hat. (§. 8. 10 der folgenden Instruction B.)

§. 18.

Im Vertrauen auf die katholische Gesinnung und die religiöse Lehrtüchtigkeit der zur Zeit an den Volksschulen angestellten kath. Lehrer ertheilen wir denselben andurch die kirchliche Sendung und Ermächtigung zur Mitbesorgung der katholisch religiösen Erziehung und Bildung. (§. 5—8 oben.)

B.

Instruktion

für

die Erzbischöflichen Schulinspectoren.

Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr.

§. 1.

In jedem Decanatsbezirke — Landkapitel — wird von uns ein, oder es werden mehrere Erzbischöfliche Schulinspectoren ernannt.

Im letzteren Falle haben die Schulinspectoren eines Decanates ihre Bezirke unter sich abzutheilen.

§. 2.

Der Erzbischöfliche Schulinspecteur hat in den seiner Aufsicht zugewiesenen Schulen in unserem Auftrag die religiös-sittliche Erziehung und Bildung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Geistlichen und Lehrer in dieser Richtung ihre Pflicht erfüllen.

Er wird namentlich darüber wachen, daß die Pfarrgeistlichen den Religionsunterricht regelmäßig erteilen und beaufsichtigen, überhaupt eifrig für die religiös-sittliche Bildung der Kinder thätig sein.

§. 3.

Der Erzbischöfliche Schulinspecteur wird sich (insbesondere anlässlich der Prüfung) über das Benehmen und Wirken des Lehrers resp. des Lehrer-Messners- und Organisten in und außer dem Dienst genau erkundigen, namentlich darüber, ob sein Verhalten in religiöser und kirchlicher Beziehung seiner Stellung entspricht, und ob er seinen Obliegenheiten als Religionslehrer und Messner pflichtmäßig nachkomme.

Sollte dies nicht der Fall sein und der Lehrer trotz aller Ermahnung seine Pflicht als Religionslehrer oder Messner (Organist) nicht erfüllen, oder den Religionsunterricht nicht vorschriftsgemäß besorgen wollen oder können, so wird er gemäß §. 5 unten nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der katholischen Stiftungskommission und mit den katholischen Familien geeignete Fürsorge für die anderweitige Besorgung dieser kirchlichen Dienste treffen.

Dieses Benehmen hat überhaupt einzutreten, wenn von irgend einer Seite gegen die Besorgung oder Leitung der kirchlich-religiösen Erziehung und Bildung Schwierigkeiten gemacht werden sollten.

§. 4.

Zu obigem Zwecke (§. 2. 3) wird er von Zeit zu Zeit mit den betreffenden Ortsgeistlichen, der katholischen Stiftungskommission und den Eltern über den Stand der religiös-sittlichen Erziehung und Bildung in den Schulen seines Bezirks Rücksprache nehmen und auch bisweilen mit dem Ortsgeistlichen die eine und andere Schule besuchen, zu einer Zeit, wo der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§. 5.

Hierbei (§. 4.) wahrgenommene Uebelstände oder Ungehörigkeiten wird er mit dem Ortsgeistlichen besprechen und die geeignet scheinenden Weisungen und Anordnungen zur Abhilfe demselben mittheilen. Ueber Vorkommnisse ernsterer Art wird er an das Erzbischöfliche Ordinariat berichten.

§. 6.

Ueber die von dem Ortsgeistlichen an ihn gelangenden Berichte wird der Erzbischöfliche Schulinspecteur das Geeignete verfügen und anordnen, über wichtigere Angelegenheiten wird er an das Erzbischöfliche Ordinariat berichtliche Vorlage machen.

Wenn persönliche Erhebungen über eine Sache nöthig erscheinen, wird er baldthunlichst solche in dem betreffenden Schulorte machen und darauf entweder selbst Anordnung treffen oder (§. 5 am Ende) an das Erzbischöfliche Ordinariat einberichten.

§. 7.

Der Erzbischöfliche Schulinspecteur wird die ihm beim Beginn eines Schuljahres vorzulegenden Stunden- und Unterrichtspläne über Ertheilung des Religionsunterrichtes Seitens des oder der Geistlichen und Lehrer (§. 15 der obigen Instruktion A) prüfen und mit Gutheißung und allenfallsigen Abänderungen beförderlichst zurückgeben.

§. 8.

Alle zwei Jahre wird der Erzbischöfliche Schulinspecteur in den ihm zugewiesenen Schulen eine Religionsprüfung vornehmen der Art, daß in dem einen Jahre die eine Hälfte, in dem anderen Jahre die andere Hälfte der Schulen an die Reihe kommt. (Diesseitige Verordnung vom 14. März 1856 Nro. 2003.)

Wenn Verhältnisse und Umstände es erheischen, wird er auch, vor Umfluß von zwei Jahren eine Prüfung vornehmen.

§. 9.

Diese Prüfung wird er 14 Tage vor Abhaltung derselben dem betreffenden Ortsgeistlichen anmelden und dazu nach vorher-

gegangener Rücksprache mit Letzterem die geeignete Zeit und das Local (Kirche oder Schule) festsetzen, wo die Prüfung abgehalten wird.

§. 10.

Den Tag der Prüfung wird der Ortsgeistliche an dem Sonntage vorher in der Kirche verkünden und den oder die Lehrer, die Mitglieder der Stiftungscommission, sowie die Eltern der Kinder dazu einladen.

§. 11.

Der Prüfung, wenn solche Vormittags stattfindet (was im Allgemeinen zu wünschen ist) wird die Feier des hl. Messopfers vorangehen, der die Kinder anzuwohnen haben und während derselben abwechselnd singen und gemeinschaftlich beten.

Die Prüfung wird überhaupt mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen.

§. 12.

Der Erzbischöfliche Schulinspector nimmt die Prüfung der einzelnen Klassen auf Grund des genehmigten Unterrichtsplans und des Nachweises darüber, was gelehrt worden, in der Art vor, daß er zunächst den Ortsgeistlichen, bezw. Lehrer prüfen läßt, zugleich aber auch selbst Fragen stellt, um sich ein sicheres Urtheil über den Stand der Schule zu bilden. Derselbe wird dabei seine Augenmerk besonders darauf richten, ob das vorgeschriebene Maß des Unterrichts erreicht, welches Unterrichtsverfahren eingehalten und ob die Schüler zu einem gründlichen Verständniß und zur selbstständigen Auffassung des Erlernten angeleitet wurden, endlich ob dabei auch die Bildung des Herzens und Willens gleichen Schritt gehalten habe.

§. 13.

Der Erz. Schulinspector wird sich über das Benehmen der Kinder in und außer der Schule über den sittlichen, kirchlichen Geist derselben und darüber verlässigen, ob sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zu einem christlich-frommen Betragen angehalten und erzogen werden.

§. 14.

Den Gebeten, welche die Kinder zu erlernen haben, und den Religionsaufsätzen, welche die Schüler der obern Klasse das Jahr hindurch zu fertigen haben, und die bei der Prüfung aufliegen sollen, wird der Erz. Schulinspector besondere Aufmerksamkeit widmen.

§. 15.

Derselbe wird sich darüber verlässigen, wie die Stunden des Religionsunterrichts besucht, auf welche Weise vorgekommenen Versäumnissen zu begegnen gesucht wurde; auch wird er nöthigen Falls darauf zielende Anordnung treffen.

§. 16.

Ebenso wird derselbe darüber sich Kenntniß verschaffen, welche Lese- und Lehrbücher bei dem sonstigen Schulunterricht gebraucht werden.

§. 17.

Sind kirchliche Fonds im Orte, deren Revenüen theilweise oder ganz zu Schulzwecken bestimmt sind, so wird der Erz. bischöfliche Schulinspector über Verwaltung und Verwendung derselben sich einläßliche Auskunft geben lassen; ebenso über das Vermögen und die Verwendung der katholischen Ortschulfonds.

§. 18.

Zum Schlusse der Prüfung, nach einer kurzen Ansprache an die Kinder und an die übrigen Anwesenden, wird der Erz. bischöfliche Schulinspector den oder die Ortsgeistlichen, die Mitglieder der Stiftungscommission und den Lehrer gesondert über ihre etwaigen Beschwerden und Wünsche vernehmen. Wegen wahrgenommener Uebelstände wird er sogleich geeignete Weisung Behufs deren Beseitigung ertheilen; etwa vorhandene Mißhelligkeiten wird er zu schlichten suchen. Ueber Gegenstände, deren Erledigung ihm nicht zusteht, wird er ein eigenes Protokoll aufnehmen und solches dem Erzbischöflichen Ordinariate vorlegen. (§ 5. 6.)

§. 19.

Ueber die Vornahme der Prüfung selbst und deren Erfund wird der Erzbischöfliche Schulinspector ein Protocoll aufnehmen, innerhalb 14 Tagen den Bescheid darüber selbst ertheilen und dem Ortsgeistlichen zusenden und zwar zu dessen Kenntniß, sowie zur mündlichen Eröffnung an die Stiftungscommission und den oder die Lehrer, soweit es diese angeht.

§. 20.

Die Visitation derjenigen Schule, in welcher der Erzbischöfliche Schulinspector die religiöse Erziehung und Bildung selbst besorgt, geschieht durch den nächsten Erzbischöflichen Schulinspector. Eine gegenseitige Visitation ist unzulässig.

§. 21.

Die Protokolle über sämmtliche in einem Jahre vorgenommenen Prüfungen nebst den hierauf ertheilten Bescheiden und den bezüglichen Vorlagen der Ortsgeistlichen übersendet der Erzbischöfliche Schulinspector längstens im Monat Juli an das Erzbischöfliche Ordinariat.

§. 22.

Zugleich erstattet der Erzbischöfliche Schulinspector an uns einen genauen Bericht über den Fleiß, die Tüchtigkeit, die Wirksamkeit in der Schule und das sittlich-religiöse Verhalten der Geistlichen und Lehrer seines Bezirks, sowie über den religiös-sittlichen Zustand der Schulen dieses Bezirks.

Diesem Berichte sind allenfallsige Bemerkungen über die Verwendung des zu katholischen Schulzwecken bestimmten Vermögens beizufügen.

Freiburg den 9. Dezember 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Befreiung der Theologie Studirenden vom Militärdienst betr.

Nro. 11,187 Nachstehender Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. October d. J. Nr. 12419 wird andurch zur Kenntniß gebracht:

„Die landesherrliche Verordnung vom 5. August 1825 (Rgsbltt. Nr. 18) befreit die Studirenden der Theologie nur „in sofern und in so lange vom Militärdienste, als sie sich diesem Studium auch endgültig widmen und später in den geistlichen Stand eintreten.

„Wegen des etwaigen Abgangs von dem Studium der Theologie fällt somit eine Controle nöthig. Zu diesem Zweck hat „der Großherzogl. Verwaltungshof ein fortlaufendes Verzeichniß über die durch die Aemter an Theologie Studirende auf Grund „des gesetzlichen Nachweises bewilligten Befreiungen zu führen. Insoweit der Großherzogl. Verwaltungshof nicht bei Vorlage „der Conscriptiionsacten von diesen Befreiungen ohnehin Kenntniß erhält, haben die Aemter demselben jeweils besondere Anzeige zu erstatten.

„Der Großherzogl. Verwaltungshof wird alljährlich Auszüge aus dem oben erwähnten Verzeichniß den bezüglichen Kirchenbehörden (Evangelischer Oberkirchenrath und Erzbischöfliches Ordinariat) mit dem Ersuchen um Benachrichtigung, wenn Einer „der Befreiten vom Studium der Theologie abgehen sollte, zusenden, außerdem aber jeweils nach Ablauf von 5 Jahren von „der Conscription an, bei welcher die Befreiung gewährt wurde, von Amtswegen bei der betreffenden Kirchenbehörde Erhebungen „darüber machen, ob die Pflichtigen, welche zum Zweck des Studiums der Theologie befreit wurden, inzwischen in den geistlichen Stand eingetreten sind.

„Auch haben die Bürgermeister so oft es zu ihrer Kenntniß kommt, daß ein als Theologe vom Militärdienst Befreiter in „der Folge das Studium der Theologie verlassen hat, hievon dem Großherz. Bezirksamt und dieses an den Verwaltungshof „Anzeige zu erstatten.

„Diese Behörde hat in den geeigneten Fällen jeweils zu veranlassen, daß die vom Studium der Theologie später zurückgetretenen Pflichtigen nachträglich zur Erfüllung ihrer Conscriptiionspflicht beigezogen werden.“

Freiburg den 9. Dezember 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung eines Dankgottesdienstes für den mit Dänemark geschlossenen Frieden in den Kirchen der Hohenzollern'schen Lande betr.

Nro. 11163. Nachdem am 16. November d. J. der von Seiner Majestät dem König von Preußen und Seinem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich Apost. Majestät mit der Krone Dänemark verhandelte Friede ratificirt und zum Abschlusse geführt worden ist, so will Seine Majestät König Wilhelm I., daß dem allmächtigen Gott für den verliehenen gnadenreichen Beistand öffentlich gedankt und die Ehre, die ihm allein gebührt, gegeben werde.

Von diesem allerhöchsten Erlasse hat uns Seine Excellenz der Herr Minister von Mühler mit Schreiben vom 9. Dezember in Kenntniß gesetzt.

Wir verordnen demnach, daß am 18. d. M. (IV. Adv.) am Schlusse des Gottesdienstes ein feierliches Te Deum abgehalten und am Abend vorher diese Feierlichkeit mit allen Glocken eingeläutet werde.

Freiburg den 13. Dezember 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Die vacante Stadtpfarrei Sigmaringen soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfründe haben binnen 4 Wochen ihre mit den nöthigen Attesten belegten Bittgesuche um Präsentation durch die Fürstliche Hoffammer in Sigmaringen an Seine königliche Hoheit, den Durchlauchtigsten Fürsten Carl Anton von Hohenzollern zu richten.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen auf die Pfarrei Langenenslingen, Decanats Beringen, präsentirten bisherigen Pfarrer von Feldhausen, Valentin Emele, wurde am 14. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von der Gräflichen Familie von Ingelheim auf die Pfarrei Gamburg, Decanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Krouau, Franz Joseph Sohler, wurde am 22. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Carl Anton von Hohenzollern = Sigmaringen auf die Pfarrei Weildorf, Decanats Haigerloch, präsentirten bisherigen Pfarrcuraten von Beuron Anton Weiskopf, wurde am 3. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Diensternennungen.

Von dem Landcapitel Emdingen ist Pfarrer Johann Baptist Mayer zu Amoltern, bisher Cammerer und Decanatsverwalter, zum Decan gewählt und unterm 14. November l. J. Nro. 10,755 von dem Erzb. Ordinariate bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Philippsburg ist Pfarrer Joseph Anton Kimmelin von Hambrücken zum Cammerer und Pfarrer Lucas Madler von Neudorf, zum Definitor gewählt und unter dem 1. December l. J. Nro. 10,007 von dem Erzb. Ordinariate bestätigt worden.

Die Verwaltung des Schul- und Religionsprüfungs-Commissariats-Bezirktes Gamertingen ist nach gegenseitiger Verständigung zwischen Königlich Preussischer Regierung in Sigmaringen und uns zunächst in provisorischer Weise dem Stadtpfarrer Franz Xaver Miller in Gamertingen übertragen worden.

Mesner- und Organistendienst-Befetzungen.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 15. September d. J. Nro. 8389 ist der Hauptlehrer Emil Schute in Waldwimmersbach, Pfarrei Spechbach in den Mesner- und Organistendienst an dasiger Filialkirche am 30. October d. J. kirchlich eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 20. October d. J. Nro. 9657 ist der Hauptlehrer Franz Joseph Neumeier zu Dörlinbach am 9. November d. J. in den Mesner- und Organistendienst an der Filialkirche daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 11. August d. J. Nro. 7177 ist der Hauptlehrer Johann Mühlbauer in Duchtlingen am 10. November d. J. in den Mesnerdienst an der Pfarrkirche daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 20. October d. J. Nro. 9554 ist Hauptlehrer Ernst Dörr in St. Peter am 13. November d. J. in den Organistendienst an der Pfarrkirche daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 18. August d. J. Nro. 7443 ist der Hauptlehrer August Stenzel in Lembach am 15. November d. J. in den Mesner- und Organistendienst in der Pfarrkirche daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 20. October d. J. Nro. 9553 ist der Hauptlehrer Friedrich Weißhaar in Weiher am 16. November d. J. in den Mesner- und Organistendienst in der Pfarrkirche daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 11. August d. J. Nro. 7176 ist der Hauptlehrer Franz Bollmer in Münchingen am 20. November d. J. in den Mesnerdienst an der Filialkirche daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Not. „Das Bonifazius-Blatt Nr. 40—43 wird zur Circulation in den Decanatsbezirken ausgegeben.“